



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Abteilung Verbraucherschutz

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

KÄLTETECHNIK
RADECK & JACOBSEN GmbH
Ruhlsdorfer Straße 138
14513 Teltow

Bearb.: K. Hirsch
Gesch-Z.: V1-75736-11.14
Hausruf: 03328 436 244
Fax: 03328 436-222
Internet: www.lugv.brandenburg.de
karin.hirsch@lugv.brandenburg.de

Teltow, 24.11.2014

Vollzug der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)

Ihr Antrag vom 18.11.2014, hier eingegangen am 18.11.2014

A.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgender

Bescheid

**I.
Bescheinigung**

1. Der Firma
KÄLTETECHNIK
RADECK & JACOBSEN GmbH
Ruhlsdorfer Straße 138
14513 Teltow

wird bescheinigt, dass für die Installation, Instandhaltung und Wartung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, nachweislich sachkundiges Personal zur Verfügung steht und dass die für die Tätigkeiten erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist (Sachkunde der Kategorien I).

2. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Besucheranschrift:
Dorfstr. 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

II. Nebenbestimmungen

1. Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Bescheinigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) sich der Bescheinigung zugrunde liegende Erklärungen oder Sachverhalte in den Antragsunterlagen in Bezug auf das zur Verfügung stehende Personal und die erforderliche technische Ausstattung als nicht gegeben erweisen oder nachträglich entfallen,
 - b) Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
2. Wesentliche Änderungen wie z. B. Einstellung der bescheinigten Tätigkeiten, Verlegung des Sitzes der Firma oder eine Änderung der Anzahl der sachkundigen Personen sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei einer Aufstockung des sachkundigen Personals ist über einen neuen Antrag auch eine entsprechend erweiterte Ausrüstung nachzuweisen.

III. Hinweis

Der Betrieb hat die Standardanforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten zu erfüllen.

IV. Begründung

1. Die Bescheinigung beruht auf § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) und kann Betrieben, die Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diese Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 ChemKlimaschutzV genannten persönlichen Voraussetzungen verfügt sowie diesem für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten die erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.
2. Der Bescheinigung liegen zugrunde der o. g. Antrag mit Angaben zur Tätigkeit und Ausrüstung des Betriebes, ergänzt durch die Sachkundebescheinigung für die Herren
 - Michael Körner, Martin Pernau und Jörg Nickel, ausgestellt am 23.06.2010 für die Kategorie I durch die Innung für Kälte- und Klimatechnik Berlin-Brandenburg,
 - Benjamin Schmidt, ausgestellt am 26.04.2011 für die Kategorie I durch die gleiche Innung
 - Benjamin Scholz, ausgestellt am 10.07.2012 für die Kategorie I durch die gleiche Innung
 - René Heinrich und Uwe Brüning, ausgestellt am 02.12.2013 für die Kategorie I durch die gleiche Innung

- Philip Hanselmann, ausgestellt am 17.09.2009 für die Kategorie I durch die Landesinnung Kälte-Klimatechnik Baden Württemberg und
- Hans-Jürgen Gerandt, ausgestellt am 09.09.2010 für die Kategorie I durch die Handwerkskammer Münster

Damit wurden die für Tätigkeiten der Kategorie I erforderlichen Nachweise erbracht.

3. Die im Land Brandenburg für die Zertifizierung von Unternehmen nach § 6 der ChemKlimaschutzV zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

B. Kostenentscheidung

I. Gebührenfestsetzung

Für die Bescheinigung zur Zertifizierung Ihres Unternehmens nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

51,00 €

in Worten: **Einundfünfzig Euro**

erhoben.

Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg bei der

Kontoführendes Kreditinstitut:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
Kontoinhaber:	Landeshauptkasse
Kontonummer:	7110401853
Bankleitzahl:	300 500 00
IBAN:	DE 91 3005 0000 7110 4018 53
BIC-Swift:	WELADEDXXX

zu überweisen.

Als Zahlungsgrund geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Begründung

Der Antragsteller hat die Amtshandlung veranlasst und nach den §§ 10, 12 und 15 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 11, S. 246), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 27) hierfür die Kosten zu tragen.

Die Gebührenentscheidung ergeht aufgrund der Tarifstelle 2.6.6.3 der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GVBl. II Nr. 40). Die Tarifstelle sieht einen Gebührenrahmen von 50 € bis 150 € vor. Die Gebühr berücksichtigt den geringen Verwaltungsaufwand.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam zu erheben.

Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat in Bezug auf die Kostenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Gebührenentscheidung ist ein gesonderter Widerspruch zulässig, er hat jedoch ebenfalls keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher auch bei Einlegung eines Widerspruchs zur fristgerechten Zahlung verpflichtet.

Im Auftrag



U. Werner